Name und Anschrift des Bauherrn:

………………………………………………

…………………………………….………..

………………………………………………

Telefon: ………………..…………………….

An die

Baubehörde erster Instanz

der Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz

**FERTIGSTELLUNGSANZEIGE
gemäß § 38 Stmk BauG**

Der/Die Unterfertigende/n ist/sind Inhaber der am …...…………..….. zu GZ…………………...…….. erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für………………………………………………………………………………………..……… …………………………………………………………………………………………………..…………………………………………………………………………………………………..auf Grundstück Nr.: ……..….. , EZ: …..……., KG: ………….…….

Diese bauliche Anlage wurde am ……………………. fertigstellt.

Beigelegt werden: **\***

* Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
* Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
* Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
* Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
* Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben
* Nachweis über die Ausführung von Sicherheitsglas (Rechnung oder Bestätigung der ausführenden Firma)
* Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden ein von einem befugten Vermesser erstellter Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage gemäß § 38 Abs 6 Stmk BauG
* Verpflichtungserklärung über die veranlasste Vermessung gem. § 38 Abs 6 Stmk BauG

……………………, am ………….….... …….…………………….

Die mit der Fertigstellungsanzeige vorgelegten Unterlagen sind vollständig, mängelfrei und ausreichend, sodass das anzeigegegenständliche Bauwerk (die bauliche Anlage) benützt werden darf.

(Für) Die Baubehörde:

................................................................................

***Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:***

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis

- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister

- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker

- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen und für Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben: einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.

Der Bauherr verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln.